

»Alles nach Norm? Normen und Regelwerke aus Sachverständigenblick«

Nachbericht zur 10. Fachtagung »Der Bausachverständige«

Am 17. März 2022 fand die Fachtagung »Der Bausachverständige« nunmehr zum zehnten Mal statt. Unter den Corona-Rahmenbedingungen wurde die Tagung zum zweiten Mal online durchgeführt. Insgesamt lauschten 132 Teilnehmer und Teilnehmerinnen den spannenden Vorträgen an ihren Bildschirmen in Büro oder Homeoffice. Wie bei einer Präsenzveranstaltung war es dabei möglich, den Referenten Fragen zu stellen und mit ihnen in eine Diskussion einzutreten.

Den ersten Fachvortrag hielt unser Beirat Dipl.-Ing. Helge-Lorenz Ubbelohde, ehemaliger b.v.s.-Vizepräsident und ö.b.u.v. Sachverständiger für Schäden an Gebäuden. Sein Vortragsthema lautete: »Die Pflicht des Sachverständigen zur Normenkritik«. Die Kritik der Sachverständigen an Normen ist eine Möglichkeit der Einflussnahme. Das DIN reagiere als Institution zunehmend konstruktiver auf entsprechende Hinweise. Erst recht bestehe daher Pflicht zur Normenkritik, um Kontrollfunktionen wahrzunehmen.

Danach referierte Dipl.-Ing. Gerhard Klingelhöfer BDB zur neuen Radonschutz-Norm DIN/TS 18117-1. Beim Radonschutz für Planer sei die Radon-Problematik bei der Errichtung von Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen mit dem Bauherrn und Auftraggeber zu besprechen sowie in der Bedarfsplanung zu berücksichtigen. Dabei seien der gesetzliche Referenzwert 300 Bq/m³ – oder niedriger – als Auslegungswert für die Planung der zu schützenden Räume festzulegen. In Baugrundgutachten müsse die Radonkonzentration der Bodenluft festgestellt werden inklusive Radonprognose und -vorsorge. In Radongebieten gelte zudem die StrahlenschutzVO. Der Radonschutz umfasse neben der Planung baulicher Maßnahmen der erdberührten Bauteile auch eine Erfolgskontrolle – nach Fertigstellung – durch Radon-Raumluftmessungen in den erdnahen Aufenthaltsräumen bzw. Arbeitsstätten.

Nach der Kaffeepause folgte der **Rechtsvortrag zu Technischen Regelwerken (DIN-Normen etc.) aus richterlicher Sicht**. Es referierte unser Beirat Dr. iur. Mark Seibel, Vizepräsident des LG Siegen. Ausgehend von den gesetzlichen Vorschriften zu Mängelansprüchen (§ 633 BGB, § 13 VOB/B) stellte er die Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) dar, gefolgt durch eine Übersicht der technischen Standards sowie zu Konkretisierungsmöglichkeiten durch DIN-Normen, ETB, VDI-Richtlinien, die Flachdachrichtlinie, aber auch mündlich überlieferte technische Regeln. Da die Normen keine Rechtsnormen darstellen, sondern lediglich private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter, folgte eine Darstellung der widerlegbaren Vermutungswirkung von DIN-Normen im Kontext technischer Regelwerke und der Beweislast im Bauprozess. Zu beachten sei, dass es auch Konkretisierungsmöglichkeiten der a.a.R.d.T. außerhalb schriftlicher technischer Regelwerke gebe, beispielsweise durch Analyse von Statistiken oder den Erfahrungsaustausch in Sachverständigennetzwerken. Empfohlen wurde eine vierstufige Prüfung technischer Regelwerke. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt sei dabei grundsätzlich der Zeitpunkt der Abnahme. Sein Fazit: Im Hinblick darauf, dass sich die Bautechnik ständig fortentwickelt, bedürfen Regelwerke einer strengen Prüfung, ob sie noch die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Diese Aufgabe kann nur von (Bau-)Sachverständigen vorgenommen werden.

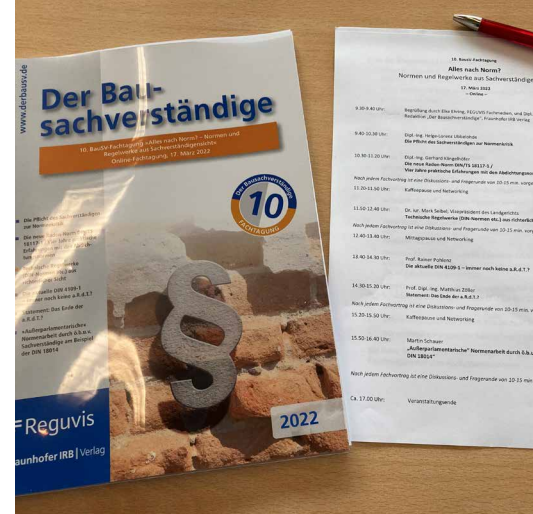
Nach der Mittagspause folgte der Vortrag von Professor Rainer Pohlenz zur **aktuellen DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau) als (immer noch keine) a.R.d.T.?** Zivilrechtlich sind die Anforderungen dieser DIN-Norm problematisch. Denn der gemäß

DIN 4109-1 bauaufsichtlich festgelegte Mindestschallschutz sei obligatorisch und müsse nicht vereinbart werden. Wird er aber vereinbart, muss über eine ggf. zu geringe Schalldämmung aufgeklärt werden. Beleuchtet wurden die Schallschutzanforderungen in Bezug auf den Wohnungsbau und den Nichtwohnungsbau, auch im Vergleich zu dem in Deutschland üblichen Schallschutz. Dabei ging der Referent auch auf die Anforderungen an den Schallschutz von Außenbauteilen und Verkehrslärm-spektren ein. Sein Fazit: »Wenn man durch Nachdenken einen besseren Schallschutz bekommt, dann sollte man das machen.«

Im Anschluss folgte das Statement von Professor Dipl.-Ing. Matthias Zöller zu: »Das Ende der a.R.d.T.?« Anerkannte Regeln der Technik sind zentrale Bestandteile aller Bauverträge. Sie lassen sich aber regelmäßig nicht feststellen, da sie nicht mit Regelwerken gleichzusetzen sind. Daher kommt den Baubeteiligten und auch Sachverständigen die Aufgabe zu, technische Sachverhalte aufzuklären. Sie dürfen dabei nicht nur auf die Regelwerksvorgaben abstellen, denn a.R.d.T. beinhalten nur ein technisches Element, nämlich das der Richtigkeit einer Konstruktion. Dabei sei die Praxisbewährung angesichts der heutigen Produktentwicklungsgeschwindigkeit langsamer als die Produktänderungen. Letztlich gehe es darum, ob eine Bauleistung für die vorgesehene Nutzungsdauer bei zu erwartenden Einwirkungen und üblichen Instandhaltungen uneingeschränkt brauchbar sei. Sachverständige sollten die Frage nach der Brauchbarkeit zumindest einschätzend beantworten. Insbesondere bei Bauschäden seien kausale Zusammenhänge zu klären. Regelwerke könnten hierbei eine Orientierung bieten, seien aber kein absoluter Maßstab.

Im Schlussvortrag trug Martin Schauer, von der HwK für Unterfranken ö.b.u.v. Sachverständiger im Elektrotechniker Handwerk und elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder zu »**Außerparlamentarische Normenarbeit durch ö.b.u.v. Sachverständige am Beispiel der DIN 18014**« vor. Ö.b.u.v. Sachverständige haben sich durch ihren Eid auf die Sachverständigenordnungen zur gewissenhaften Erledigung der Gutachten verpflichtet. Dies verpflichte auch, die Regelwerke auf Anwendbarkeit, physikalische Richtigkeit sowie alternative Lösungen zu prüfen. Dabei hänge der Rechtsfrieden auch vom kritischen Umgang der Sachverständigen mit technischen Regelwerken ab. Denn gerade die Gerichte oder private Auftraggeber müssten bei der Gutachtenerstellung darauf vertrauen können, dass Sachverständige gewissenhaft arbeiten. Eine Mitarbeit von Sachverständigen in Normungsgremien sei dabei durchaus kritisch zu sehen.

Die 11. Fachtagung »Der Bausachverständige« wird am 16. März 2023 stattfinden. Sind Sie auch das nächste Mal mit dabei? »Save the date«.



Die Redaktion »Der Bausachverständige«